

1. Geltungsbereich

Alle Forschungs- und Entwicklungsleistungen (nachfolgend „Leistungen“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch WeylChem InnoTec GmbH (nachfolgend **“WeylChem“**). Sofern WeylChem vom Kunden keine gegenteiligen, schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, WeylChem Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs zu erteilen.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von WeylChem sind nicht bindend. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden (Angebot) und die Annahme durch WeylChem zustande. Weicht diese von dem Auftrag ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von WeylChem.

3. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1 Die Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der zu liefernden Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (nachfolgend „Ergebnisse“) oder sonstige zu erbringenden Leistungen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.
- 3.2 Die Leistungserbringung durch WeylChem bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Forschungs- und Entwicklungszielen. WeylChem schuldet insbesondere keinen über die angebotenen Leistungen hinausgehenden Erfolg. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Ergebnisse obliegt ausschließlich dem Kunden. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Eintritt eines bestimmten Erfolges, sofern nicht anders vereinbart, nicht geschuldet.
- 3.4 WeylChem erbringt die Leistungen nach den bei Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt.
- 3.5 Wenn und soweit WeylChem Leistungen erbringt, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse der Forschung und Wissenschaft noch nicht bestehen, so schuldet WeylChem lediglich eine wissenschaftlich vertretbare und anerkannten Forschungs- und Erkenntnismethoden entsprechenden Leistung im Rahmen der Sorgfalt, wie WeylChem sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; solche Leistungen bedürfen in der Regel einer praktischen Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung, die nicht ohne besondere schriftliche Vereinbarung Bestandteil des Leistungsumfangs sind.
- 3.6 Besteht die geschuldete Leistung in einer Beratung, so wird WeylChem im Rahmen der Sorgfalt, wie WeylChem sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, auf der Grundlage des anerkannten Standes der Technik eine wissenschaftlich fundierte und vertretbare Einschätzung der Fragestellung aus fachlicher Sicht und, soweit vereinbart, Vorschläge, Empfehlungen und Lösungs- oder weitere Untersuchungsmöglichkeiten unterbreiten.
- 3.7 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Ergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.8 WeylChem stellt die Ergebnisse in schriftlicher und unterzeichneter Fassung zur Verfügung. Wünscht der Kunden, dass WeylChem ihm die Ergebnisse via Internet transferiert, ist gleichwohl allein eine dem Kunden von WeylChem geleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung der Ergebnisse verbindlich. Der Kunde akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche Emails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und die Gesellschaft deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von Emails, die den Verantwortungsbereich von WeylChem verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. WeylChem übernimmt keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Kunden.
- 3.9 WeylChem ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der Kunde ermächtigt WeylChem, alle für die Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen.
- 3.10 Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben nach Wahl von WeylChem an den Kunden zurückgesandt oder aber entsorgt, wobei zeitgleich die Verantwortlichkeit von WeylChem für die Proben erlischt. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der Kunde die entsprechenden Lagerkosten zu übernehmen. Für den Fall der Rücksendung der Proben hat der Kunde eine Handling- und Frachtgebühr zu entrichten.

Etwaige Kosten für die Entsorgung der Proben werden an den Kunden weiter berechnet.

4. Bearbeitungszeiten

- 4.1 Termine und Fristen für Leistungen sind nur verbindlich, wenn WeylChem diese vorher schriftlich bestätigt hat.
- 4.2 Fristen beginnen nach Bestätigung der Frist, Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie der rechtzeitigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 4.3 Die Einhaltung von Terminen und Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, wie z. B. Mitwirkungspflichten, durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Leistung) WeylChem überlassen werden, damit diese die geforderten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.
- 5.2 Der Kunde wird WeylChem gegebenenfalls zu den Örtlichkeiten Zutritt gewähren, an denen die Leistung erbracht werden soll bzw. Geräte oder Hilfspersonen zur Unterstützung im Rahmen der vereinbarten Durchführung des Auftrags zu Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Der Kunden hat alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der Leistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen; der Kunde wird sich dabei nicht auf Empfehlungen von WeylChem stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht.
- 5.4 Der Kunde hat WeylChem im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich ob gegenwärtig oder potentiell – die mit der Leistung verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, benachrichtigen; insoweit haftet der Kunde für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Materials zurückzuführen sind und im Hinblick auf eine unterlassene Aufklärung nicht vermeidbar waren.
- 5.5 Vom Kunden benannte Kontaktpersonen oder Ansprechstellen gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen auftraggeberseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.

6. Preise

- 6.1 Die Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Sofern bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen keine Preisvereinbarungen zwischen WeylChem und dem Kunden getroffen wurden, bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach den gültigen Standardsätzen der WeylChem, die der Anpassung unterliegen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. WeylChem behält sich vor, Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind Rechnungen sofort nach Eingang fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WeylChem berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 %-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 %-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.
- 6.4 Falls WeylChem aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Leistungen gehindert wird, ist WeylChem gleichwohl berechtigt, den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Leistungen entspricht sowie den Betrag aller nicht zurückerstattungs-fähiger Kosten, die ihr entstanden sind, zur Abrechnung zu bringen.
- 6.5 Nachweislich anfallende Nebenkosten, wie z. B. Gutachterkosten, Gebühren, Auslagen für Pläne, Zeichnungen, etc. sind WeylChem zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich als in der Vergütung mit inbegriffen vereinbart sind.
- 6.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche der WeylChem nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

7. Einstellung und Beendigung der Leistung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung unter angemessener Fristsetzung nicht abgeholfen wird und/oder Zahlungseinstellung, Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Geschäftsbetriebes, Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden, ist WeylChem berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Leistungen vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden.

8. Haftung

8.1 WeylChem erstellt die Ergebnisse auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumenten ausschließlich für den Kunden. Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus den Ergebnissen zieht der Kunde in eigener fachlicher Verantwortung. Weder WeylChem noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Ergebnissen getroffen oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

8.2 WeylChem haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Leistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von WeylChem liegen (z.B. bei Verletzung der in Ziffer 5 bestimmten Pflichten des Kunden).

8.3 WeylChem haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nur auf leicht fahrlässigem Verhalten von WeylChem beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn WeylChem nicht eine dahingehende Garantie übernommen hat. Wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner üblicherweise vertraut und vertrauen darf. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der WeylChem jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der WeylChem ausgeschlossen.

8.4 WeylChem haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. Die Gesellschaft haftet ferner nicht für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere bei Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen) entstehen können.

8.5 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber WeylChem anzuzeigen. In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen der WeylChem nach 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.6 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 8 gelten nicht für Schäden, soweit diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn WeylChem die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Pflichtverletzung von WeylChem steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

9. Sonderregelungen für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

9.1 Soweit WeylChem aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Ergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Anwendung.

9.2 Der Kunde hat die erzielten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zur rügen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind WeylChem unverzüglich nach Erhalt anzuzeigen; andere Mängel sind WeylChem unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Ergebnisses, anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

9.3 Ist das Ergebnis mangelhaft und hat der Kunde dies WeylChem gemäß Ziffer 9.2 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) WeylChem hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreies Ergebnis zu liefern (Nacherfüllung).

- b) Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- c) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 8.

9.4 Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Übergabe des Ergebnisses. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche gegen WeylChem wegen Mangelhaftigkeit, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der WeylChem oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WeylChem beruhen,
- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der WeylChem oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WeylChem beruhen, und
- f) im Falle des Rückgriffs des Kunden aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

9.5 Falls die Abnahme des Ergebnisses vereinbart ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln, abweichend von Ziff. 9.4, mit der Abnahme.

9.6 Einfacher Eigentumsvorbehalt

WeylChem behält sich das Eigentum an den erzielten Ergebnissen in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

9.7 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Kunde die vereinbarte Vergütung für das erzielte Ergebnis bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit WeylChem vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich WeylChem darüber hinaus das Eigentum an dem Ergebnis bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

9.8 Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung des von WeylChem erzielten Ergebnisses durch den Kunden gilt WeylChem als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Produkten. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt WeylChem unmittelbar Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Rechnungswertes des von WeylChem erzielten Ergebnisses zu dem der anderen Materialien.

9.9 Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung des von WeylChem erzielten Ergebnisses mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der WeylChem Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes des von WeylChem erzielten Ergebnisses zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für WeylChem.

9.10 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Kunde ist berechtigt, über das im Eigentum der WeylChem stehende Ergebnis im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit WeylChem rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Ergebnisse, an denen sich WeylChem das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit WeylChem an diese ab; sofern WeylChem im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes des von WeylChem unter Eigentumsvorbehalt erzielten Ergebnisses zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Materialien. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit WeylChem in Höhe der dann noch offenen Forderungen von WeylChem an WeylChem ab.

9.11 Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen der WeylChem hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand des im Eigentum der WeylChem stehenden Ergebnisses und über die an WeylChem abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen von WeylChem in die deren Eigentum stehenden Ergebnisse als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9.12 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WeylChem berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der WeylChem stehenden Ergebnisse zu verlangen.

9.13 Teilverzichtsklausel

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der WeylChem um mehr als 15%, so verzichtet WeylChem insoweit auf Sicherheiten.

10. Geheimhaltung und Geistiges Eigentum

10.1 Der Kunde und WeylChem sind verpflichtet, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen bzw. zu verwerten. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene oder gewonnene Informationen werden von der WeylChem vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren WeylChem bereits bekannt oder sie sind WeylChem von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.

10.2 WeylChem behält sich ihre Rechte an sämtlichen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und/oder –verfahren sowie an sämtlichen Geräten und/oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Leistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

11. Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte

11.1 Der Kunde ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen ohne Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten Dritter möglich sind. WeylChem wird den Kunden auf ihr während der Durchführung des Auftrags bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Parteien werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

11.2 WeylChem stehen alle Rechte an den erzielten Ergebnissen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte zu. Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erzielten Ergebnisse nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Ergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Wiedergabe der Ergebnisse, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der WeylChem zulässig. Bei einer genehmigten Veröffentlichung ist WeylChem als Urheber namentlich zu nennen.

11.3 In Absprache mit WeylChem kann der Kunde weitere Rechte, insbesondere ein entgeltliches ausschließliches Nutzungsrecht, an den erzielten Ergebnissen erwerben.

11.4 Sämtliche sonstige von WeylChem zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum von WeylChem und sind auf erstes Anfordern an WeylChem zurückzugeben.

12. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ergebnisse ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz der WeylChem.

13. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

14. Datenspeicherung

Kundendaten, einschließlich geschäftsnotwendiger personenbezogener Daten, werden per EDV gespeichert, verarbeitet und, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig (§ 28 BDSG), genutzt. Eine Weitergabe an fremde Unternehmen erfolgt nicht, außer an Dienstleister von WeylChem, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Frachtdienste). Der Kunde hat ein Auskunftsrecht über die Daten, die über ihn gespeichert sind, ferner auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß BDSG. Sofern der Kunde von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchte, muss WeylChem dies schriftlich mitgeteilt werden.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der WeylChem oder – nach Wahl von WeylChem – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

16. Anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17. Vertragssprache

Werden dem Kunden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung werden sich die Parteien auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.